

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA

№ 13. Włoszczowa, am 15. Oktober 1917.

1.

(Reorganisation des Finanzdienstes in der I Instanz) in Bezug auf die indirekten Steuern, Finanzmonopole und Gebühren.

(M. G. G. Erlass vom 24/8. 1917 FA. Nr. 127734/17)

Voraussichtlich mit 1. Oktober 1917 tritt eine Änderung in der Organisation des Finanzdienstes bei den Kreiskommanden in Kraft, und zwar in dieser Richtung, dass sämtliche Angelegenheiten des indirekten

Steuerdienstes in erster Instanz (indirekte Abgaben einschliesslich der Finanzmonopole und Gebühren) von nun an den bei den Kreiskommanden in Piotrków, Kielce, Radom und Lublin zu bildenden "Finanzreferate für den Gefällsdienst„ zugewiesen werden.

Der Kreis Włoszczowa wird dem Finanzreferate für den Gefällsdienst beim Kreiskommando in Piotrków eingeteilt.

Von nun an sind alle Eingaben, Gesuche und Schriften in Angelegenheiten des Gefällsdienstes entweder unmittelbar bei dem mit dem Refrate für indirekte Steuern ausgestattenen Kreiskommandos in Piotrków oder bei dem ortlich zustehenden Finanzwachkommando zu überreichen.

2.

Auflassung des Kreisgerichtes in Włoszczowa.

Es wird allgemein öffentlich bekannt gegeben, dass das Kreisgericht in Włoszczowa mit 16. September 1917 aufgelassen worden ist.

Die Akten dieses Gerichtes erliegen beim Gerichtshofe beziehungsweise beim polnischen Kreisgerichte in Kielce, welches Gericht alle noch nicht beendeten Rechtssachen weiter führen wird.

Die Friedensgerichte, der Notar und der Gerichtsvollzieher des hiesigen Kreises amtieren weiter,

3.

Erteilung von Bewilligungen zum Einkaufe und zur Uberfuhr inerhalb des M. G. G. Bereiches.

(Im Sinne MGG Ap. Nr. 84510 vom 27. September 1917.)

Bewilligungen zum Einkaufe und zur Überfuhr innerhalb des MGG.-Bereiches erteilt,

bezüglich Getreide Mahlprodukte und Kartoffeln die Polnische Getreide Zentrale,

„ Hirse, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Sämereien, wie Kleesamen, Lupine usw. die Polnische Landwirtschaftliche Zentrale,

„ Heu aller Art die Polnische Futter-Zentrale,

Diesbezügliche Gesuche sind also nicht an das Militärgeneral-Gouvernement oder Kreiskommando, sondern ausschliesslich an diejenige Kreisfiliale der betreffenden Zentrale zu richten, aus deren Tätigkeitsbereiche die Überfuhr stattfinden soll.

Es wird bemerkt, dass Überfuhrbewilligungen von den Kreisfilialen nur für Selbstversorger, welche Getreide für den eigenen Bedarf überführen wollen, ferner für Saatzwecke erteilt werden; somit werden Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide für Approvisionierungszwecke niemals erteilt und ist vollkommen zwecklos, das Mil.-Gen.-Gouvernement oder die Zentralen mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung der städtischen Konsumenten, welche nicht zugleich Produzenten sind, ausschliesslich nur im Wege der Approvisionierungskomitees erfolgen darf.

4.

Felderschutz.

Bezüglich Felderschutzes gelten im Königreiche Polen die Bestimmungen des russ. Landwirtschafts-

gesetzes vom Jahre 1903. Gesetzessammlung Bd. XII. 1. Teil 3 Hauptstück 2. Abschnitt.

Darnach ist jeder Besitzer berechtigt Haustiere, die auf seinem Felde Schaden angerichtet haben, zu pfänden. Der Eigentümer dieser Haustiere hat den entstandenen Schaden nach einer Taxe resp. Abschätzung zu vergüten.

Grundbesitzer und Dorfgemeinden haben das Recht Feldwächter zum Schutze ihrer Felder anzustellen,

Solche Feldwächter werden vom Kreiskommando bestätigt. Sie haben statt der früher angeordneten blechernen Schilde nunmehr Armbinden in polnischen Farben mit der Aufschrift „straż polowa" zu tragen.

5.

Verbot der Einfuhr von Waren aus der Schweiz, welche dem Ausfuhrverbot unterliegen.

Trotz der allgemeinen Kenntnis des Verbotes, aus der Schweiz Waren, die mit dem Ausfuhrferbote belegt sind, über die Grenze zu bringen, wird bei Reisen aus der Schweiz nach Österreich noch immer der Versuch gemacht, dieses Verbot zu überschreiten.

Ein derartiger Fall, welcher sich erst kürzlich zugetragen hat, hat zugleich gezeigt dass selbst ein Empfehlungsschreiben an die Schweizer Zollbehörden vor der Eröffnung und Durchsuchung des Reisegepäckes nicht schützt und hat überdies zu unliebsamen Erörterungen in den Blättern Anlass gegeben.

Um dies künftighin zu vermeiden, wird die Einhaltung dieses Verbotes zur unbedingten Pflicht jedes Einzelnen bei einer eventuellen Reise in die Schweiz und zurück gemacht.

6.

Unbefugte Verkaufsanbote von beschlagnahmten Lebensmitteln.

Es mehren sich die Fälle, dass Händler sowohl des Hinterlandes wie auch des Okk. Gebietes aus dem Okkupationsgebiete stammende, beschlagnahmte Lebensmittel, wie Getreide, Mahlprodukte, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffel u. s w. zum Verkaufe anbieten.

Nachdem diese Artikel ausschliesslich durch das M. G. G. bezw. die hiezu ermächtigten Organisationen aufgebracht werden, daher Händler sich in rechtmässigen Besitze derselben nicht befinden können, wird die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht, dass das Offerieren beschlagnahmter Produkte, gleichgiltig ob der betreffende Kaufmann dieselben bereits besitzt, oder in den Besitz derselben erst zu gelangen hofft, als Übertretung der diesbezüglichen Verordnung strafbar ist und in der Zukunft gerichtlich geahndet werden wird.

7.

Rubelkurs.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin vom 18. September 1917 J. Nr. 25133 wurde der Rubelkurs bis auf weiteres mit 100 Rubel = 240 Kronen festgesetzt.

8.

Beschädigte Rubelnoten.

Laut Anordnung der königl. polnischen Staatsanwaltschaft werden diejenigen Personen, die an den unten bezeichneten Machinationen teilnehmen, gerichtlich verfolgt und wegen Betruges bestraft.

Verschiedene niederträchtige Individuen verbreiten die Gerüchte, dass Rubelnoton, wenn auch nur unwesentlich beschädigt (z, B. durchgeschtochen, abgerissen oder durchbohrt) an Wert verlieren und nehmen dergleichen Noten nur mit 70 oder 80 Kopeken für 1 Rubel, bezw. mit noch geringerem Preis an.

Diese falschen Gerüchte werden zwecks Übervorteilung der Bevölkerung absichtlich verbreitet. Gemäss des russischen Kreditgesetzes dagegen verlieren alle Rubelnoten auch die zerrisenen erst dann ihren Wert, wenn mehr als der vierte Teil der Oberfläche der Note fehlt, wenn die Serie oder die Nummer nicht mehr entziffert werden kann, schliesslich wenn die Unterschrift des Kassierers nicht mehr ersichtlich ist. Auch die durchgerissenen Banknoten behalten ihren Wert, insofern die abgetrennten Teile aneinander passen und die Serie, Nummer sowie Unterschrift des Kasierers sichtbar bleiben.

Die Banken und Staatskassen nehmen die nicht wesentlich beschädihten Rubelnoten an, und kann daher jeder im Privatverkehr dieselben ohne Bedenken in Empfang nehmen.

Jeder, der auf oberwähnten Weise betrogen wurde, wem über das absichtliche Verbreiten der eingangs bezeichneten Gerüchte zur Kenntnis gelangt ist, wem das Annehmen der Rubelnoten zum herabgesetzten Preise offeriert wird, ist verpflichtet, über den Vorfall sofort an das Friedensgericht oder an das k. u. k. Kreiskommando schriftlich oder mündlich die Anzeige zu erstatten, bezw. darüber den zuständigen Herrn Pfarrer, Gemeindevorsteher oder das k. u. k. Gendarmeriepostenkommando zu verständigen, damit die Betrüger zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können.

9.

Beistellung von Geldmitteln für die Errichtung und Ausgestattung von Feuerwehren durch die Gemeinde.

Die Brände die im Königreiche Polen alljährlich enorme Schäden verursachen, können nur durch die Errichtung und entsprechende Ausgestattung von Feuerwehren wirksam bekämpft werden. In jeder Gemeinde sollte wenigstens eine freiwillige Feuerwehr errichtet werden, dessgleichen in allen grösseren Ortschaften.

Da die Sorge für ein geeignetes Feuerlöschwesen der Gemeinde obliegt, wird zufolge Mil. Gen, Gouv. Befehles vom 14. September 1917. A. Nr. 138. 024. |17. angeordnet, dass die Gemeinden ins nächstes Gemeindebudget endsprechende Summen zur Deckung der mit der Ausgestattung, bezw. Errichtung von Feuerwehren verbundenen Kosten einzustellen verpflichtet sind.

10.

Errichtung einer deutschen Pass-Stelle in Krakan.

In Krakau ist im Hause Asnykgasse 9. II. Stock, eine Deutsche Pass- Stelle neu errichtet worden, sie

ist örtlich zuständig:

1. für den westlich der Wisloka liegenden Teil Galiziens und für die östlich der Wisloka liegenden Bezirkshauptmannschaften Tarnobrzeg und Kolbuszowa,

2. für das Oesterreichisch- Ungarische Militär-gouvernement Lublin und dessen Hinterland.

Die Pass-Stelle ist täglich mit Ausnahme der Son- und Feiertage von 9 bis 12 Uhr vormittags für Interessenten geöffnet.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass in Krakau nur Angelegenheiten betreffend Pässe und Heimatscheine erledigt werden, für alle anderen Anträgen bleibt das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Lemberg ausschliesslich zuständig.

11.

Tierquällerei.

Zur Verhütung der Tierquällerei bei Personen und Güttertransporten wird Folgendes angeordnet:

1) Auf ein einspänniges Fuhrwerk darf höchstens aufgeladen werden:

a) 4. Personen und der Kutscher, zusammen also 5. Personen oder

b) eine Last von 4 mq

2) Auf ein zweispänniges Fuhrwerk darf höchstens aufgeladen werden:

a) 6. Personen und der Kutscher, zusammen also 7 Personen oder

b) eine Last von 7 mq

Gleichzeitig wird das Tragen von Geflügel (Enten, Gänsen, Hühnern, Truthähnern etz:) an Flügeln, Füssen oder am Kopfe verboten,

Übertretungen obiger Vorschriften werden im Sinne der A. O. K. Vdg. vom 9/8, 1915. Vdg. Bl. Nr 30. bestraft.

12.

Kundmachung.

Seit 3, Jänner l. J. befindet sich bei Winzenz Możdzeń in Sokołów Górny, Gemeinde Sobków, Kreis Jędrzejów ein Fohlen kastanienbrauner Farbe; der Eigentümer dieses Fohlens hat sich beim Kreiskommando Jędrzejów unter Berufung auf die Geschäftszahl V. A. Nr. 13976 zu melden.

13.

Bestrafungen wegen verbotenen Ver-nnd Ankaufes des Getreides und der Mahlprodukte.

Vom k. u. k. Kreismilitärgerichte in Włoszczową wurden bestraft:

1) VALENTIN MANISZEWSKI, Landwirt aus Sadowie, Gm-de Irządze mit Kerkerstrafe in der Dauer von 3 Wochen und mit Geldstrafe im Betrage von 50 K., weil er Ende des Monates August l. J. 75 Pf. Weizen aus der heurigen Ernte dem Johann Rzymalski und Tomas Swidarski aus Włodowiec, Kreis Dąbrowa

um 23 Rubel verkauft und hiedurch der Ablieferung an die polnische Getreidezentrale entzogen hat; (Urteil vom 26. IX. 1917 K. 345|17|8).

2) ADALBERT WÓJCIK, Landwirt aus Prybyszów, Gemeinde Moskarzów, mit Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Wochen und Geldstrafe im Betrage von 50 K. weil er Ende des Monates August l. J. 1|4 Koretz Weizen aus der heurigen Ernte dem Saul Goldszer aus Szczekociny um 10 Rubel verkauft und hiedurch der Ablieferung an die polnische Getreidezentrale entzogen hat; (Urteil vom 26. IX. 1917 K 347|17|10).

3) Gleichzeitig wurde SAUL GOLDSZER aus Szczekociny wegen Ankaufes des obbezeichneten Weizens zu 3 Wochen Arrest im Disziplinarwege bestraft:

4) FRANZ DOMAGAŁA senior, Schmied und JOHANN SROKOSZ, beide aus Raszków, Gemeinde Słupia mit der Kerkerstrafe u. zw. Franz Domagała sen. in der Dauer von 2 Wochen u. mit Geldstrafe von 50 K., Johann Srokosz in der Dauer von 2 Wochen u. mit Geldstrafe von 100 K, weil sie im Monate August 1 J. u. zw. Franz Domagała sen, 1|4 Koretz Weizen aus der heurigen Ernte dem Jakob Widawski aus Lany duże, Kreis Olkusz um den Betrag von 11 Rub. hingegen Franz Srokosz 1|2 Koretz Weizen dem Johann Kordas, Adalbert Chylinski und Jakob Widawski alle in Lany duże wohnhaft um den Betrag von 22 Rubel verkanft und hiedurch der Ablieferung an die polnische Getreidezentrale entzogen haben; (Urteil vom 5. X. 1917. K. 360|17)

5) FRANZ DOMAGAŁA jun. mit Kerkerstrafe in der Dauer von 4 Wochen weil er den ad 4) näher bezeichneten Kauf vermittelt hat. (Urteil vom 5. X. 1917 K 360|17)

6) ABRAHAM ROSENBERG, aus Włoszczowa mit Kerkerstrafe in der Dauer von 2 Monate und mit Geldstrafe von 500 K weil er in der Zeit vom 1. März 1917 bis Ende August 1917 ohne Bewilligung wenigstens 1200 Pf. Feinmehl angekauft und sodann die aus diesem Mehl hergestellten Backwerke mit einem über 200 % Gewinne verkauft hat. (Urteil vom 5. X. 1917 K 368|17)

Gleichzeitig hat das Gericht in diesen allen Straffällen den Verfall der vorgefundenen Getreide, resp. Mehlvorräte und ausserdem bezüglich des Abraham Resenberg den Verlust des Gewerbescheines (Patent) sowie die Schliessung seines Unternehmens ausgesprochen.

14.

Bestrafungen wegen verbotenen Ver-und Ankaufes des Getreides und der Mahlprodnkte.

Vom k. u. k. Kreismilitärgerichte in Włoszczowa wurden in Disziplinarwege nachstehende Personen bestraft:

1) Genia Muszczyńska, Händlerin aus Chlewice mit 5 Tage Arrest
2) Stanislaus Pryl, Grundwirt aus Januszowice mit 1 Woche Arrest.
3) Martin Peklar r. Pytlarz aus Chlewice mit 1 Woche Arrest u. 20 K. Geldstrafe
4) Stanislaus Bubel, aus Irządze mit 10 Tage Arr. u. 40 K. Geldstrafe
5) Johan Perlik, aus Chlewska Wola mit 5 Tage Arr. u. 15 K. Geldstrafe
6) Johann Palka, aus Drochlin mit 21 Tage Arr. u. 100 K. Geldstrafe
7) Waclaw Wojcik, aus Zawada mit 14 Tage Arrest u. 50 K. Geldstrafe
8) Wladislaw Woznik, Grundwirt aus Niwy mit 5 Tage Arr. u. 50 K. Geldstrafe
9) Walenty Ral, Grundw. aus Podlesie mit 5 Tage Arr. u. 50 K. Geldstrafe
10) Maria Winarska, Grudwirtin aus Lasocin, mit 3 Tage Arr. u, 30 K. Geldstrafe
11) Ignaz Szczypka aus Kuźnica mit 8 Tagen Arr. u. 100 K. Geldstrafe

12) Sebastian Musial, aus Kuźnica mit 10 Tage Arr. u. 200 K. Geldstrafe
13) Roman Golkowski, Grundwirt aus Turzyn mit 3 Wochen Arrest
14) Franz Wojciechowski Arbeiter aus Zarzecze mit 10 Tage Arrest
15) Leopold Wojciechowski, Arbeiter aus Zarzecze mit 60 K. Geldstrafe
16) Peter Wieczorek aus Zarzecze mit 14 Tage Arrest
17) Franz Biernacki Grundwirt aus Kuzn.-grodziska mit 1 Woche Arr. u. 50 K. Geldstrafe
18) Peter Szwaja, Grundwirt aus Turzyn, mit 14 Tage Arr. u. 250 K. Geldstrafe
19) Elisabeth Stonczyk, aus Turzyn mit 3 Tage Arrest
20) Franz Nędza, Grundwirt aus Blizyce mit 14 Tage Arrest u. 200 K. Geldstrafe
21) Leon Wolf Kozuch, aus Lelów mit 2 Tage Arrest
22) Mordka Pradelski, aus Zarzecze mit 48 St. Arrest u. 10 K. Geldstrafe
23) Isr. Chil Rozenberg Fuhrmann aus Szczekociny mit 10 Tage Arr. u. 50 K. Geldstrafe
24) Peter Brozinski, Grundwirt aus Turzyn mit 10 Tage Arrest u. 200 K.
25) Stanislaus Cudak, Müller in Biala Wielka mit 10 Tage Arrest u. 500 K. Geldstrafe
26) Franz Kwiecień aus Sadowie mit 100 K. Geldstrafe
27) Martin Wittek Landwirt aus Rokitno mit 14 Tage Arrest u. 150 K. Geldstrafe
28) Ladislaus Legietta aus Drużyków mit 7 Tage Arrest
29) Ladislaus Rybkowski Müller aus Stawki mit 50 K Geldstrafe
30) Johann Waluch, Grundwirt aus Kuznica-Grodziska mit 20 Tage Arrest
31) Adalbert Maszczyński Müller aus Grodzisko mit 1 Woche Arrest
32) Jgnatz Włodarski, Grundwirt in Zbyczyce mit 18 Tagen Arrest und 100 K. Geldstrafe
33) Anton Mazanek Grundwirt aus Sokolniki mit 1 Woche Arrest
34) Andreas Baran Arbeiter aus Irządze mit 3 Wochen Arrest

Der K. u. K. Kreiskommandant:

ALOIS v. GÖTTL, m. p. Oberst